



Freiwillige Feuerwehr St. Thomas
Kirchenweg 15
4364 St. Thomas am Blasenstein

Perg, 17.05.2024

VERORDNUNG

Gemäß §§ 44a und 94b Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 in der gültigen Fassung von BGBl. I Nr. 52/2024 wird anlässlich eines Abschnittsbewerbes und des 120-jährigen Gründungsfestes im Gebiet der Gemeinde St. Thomas am Blasenstein folgende Verkehrsmaßnahme verordnet:

§ 1

01. Juni 2024, von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

1. „Fahrverbot in beiden Richtungen“ auf der L1432 Klingenbergstraße, von Strkm. 4,8 + 65 m (nach der Zufahrt Güterweg Kerschbaumer) bis Strkm. 3,8 + 160 m (vor der Zufahrt zum Güterweg Staub). Ausgenommen werden Fahrzeuge des Veranstalters. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 1 StVO 1960.
2. „Fahrverbot in beiden Richtungen“ auf dem Güterweg Mitter St. Thomas, von der Kreuzung mit der L1432 Klingenbergstraße bis zum Objekt Mitter St. Thomas Nr. 3. Ausgenommen werden Fahrzeuge des Veranstalters. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 1 StVO 1960.

01. Juni 2024, von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

02. Juni 2024, von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr

3. „Einbahnstraße“ ab dem Objekt Markt 5 in die Schulstraße Fahrtrichtung Vereinsstadel bis zum Objekt Schulstraße 6a (Vereinsstadel). Die Kundmachung erfolgt durch das Straßenverkehrszeichen gem. § 53 Abs.1 Z10 StVO 1960.
4. „Einfahrt verboten“ in die Schulstraße Richtung Marktplatz ab dem Objekt Schulstraße 6a (Vereinsstadel). Die Kundmachung erfolgt durch das Straßenverkehrszeichen gem. § 52 lit.a Z2 StVO 1960.

02. Juni 2024, von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

5. „Fahrverbot in beiden Richtungen“ auf der L1433 Blasensteinstraße, ab dem Objekt Markt Nr. 16 bis zum Marktplatz. Ausgenommen werden Fahrzeuge des Veranstalters. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 1 StVO 1960.
6. „Fahrverbot in beiden Richtungen“ auf dem gesamten Marktplatz. Ausgenommen werden Fahrzeuge des Veranstalters. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 1 StVO 1960.
7. „Fahrverbot in beiden Richtungen“ auf dem gesamten Gemeindevorplatz von Objekt Markt Nr. 7 bis zum Objekt Markt Nr. 5 (altes Feuerwehrhaus). Ausgenommen werden Fahrzeuge des Veranstalters. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 1 StVO 1960.

02. Juni 2024, von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr

8. „Halten und Parken verboten“ vom Objekt Markt 5 bis zum Objekt Markt 7 inklusive Vorplatz Marktgemeindeamt bis inkl. Marktplatz. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13 b StVO 1960 mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“.

§ 2

Diese Verordnung wird gemäß § 44 iVm 44a Abs. 3 StVO 1960 mit Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen kundgemacht.

HINWEIS

Mit dieser Verordnung wird auf Bewilligungen (Genehmigungen, Feststellungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen. Auch erforderliche privatrechtliche Zustimmungen (z.B. Sondernutzungsverträge) werden dadurch nicht ersetzt.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Heidelinde Straßer

Ergeht an:

1. Freiwillige Feuerwehr St. Thomas/Blasenstein, Kirchenweg 15, 4364 St. Thomas/Blst., mit dem Ersuchen, die Straßenverkehrszeichen im Einvernehmen mit der Gemeinde St. Thomas am Blasenstein ordnungsgemäß aufzustellen und nach Veranstaltungsende unverzüglich zu entfernen. Mit allfällig betroffenen Kraftfahrlinienbetreibern ist das Einvernehmen herzustellen. Die Umleitungsstrecke ist ausreichend zu beschildern und die Sperre ist zwei Wochen zuvor anzukündigen.
2. Gemeinde St. Thomas am Blasenstein
3. Straßenmeisterei Grein
4. Polizeiinspektion Grein

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-pe.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Perg, Dirnbergerstraße 11, 4320 Perg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-perg.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhperg.htm.